

8087 Zürich

Schweizerischer Musikerverband
Kasernenstrasse 15
8004 Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

► ABR-Nr. AC2.381

18. Oktober 2010

► **Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Musikerinnen und Musiker:
Informationen zur AHV-Beitragspflicht**

Guten Tag

Veranstalter, die Musiker verpflichten, stehen immer wieder vor der Frage, ob sie für die Engagierten AHV-Beiträge abrechnen müssen oder nicht. Die Antwort darauf richtet sich stets nach der Art des Engagements. Generell ist zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit zu unterscheiden.

Obwohl gerade Musiker mit ihren vielfältigen Engagements auf einen verlässlichen Vorsorge-schutz angewiesen sind, wird oft aus administrativen und finanziellen Überlegungen oder mangels Kenntnis der Rechtslage auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichtet. Das kann jedoch für die engagierten Personen erhebliche Nachteile bei der Altersvorsorge bringen. Deshalb ist es wichtig, dass Beiträge, die ihnen zustehen, korrekt abgerechnet werden. Gemäss Artikel 14 Abs. 1 AHVG ist der Veranstalter verpflichtet, die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei jeder Lohnauszahlung in Abzug zu bringen und mit dem Arbeitgeberteil an die Ausgleichskasse periodisch zu entrichten.

Um allfällige Unsicherheiten bezüglich der Abrechnungspflicht zu beheben, erhalten Sie im Folgenden die wichtigsten Informationen als Entscheidungshilfe.

Die Grundproblematik

Viele Veranstalter gehen davon aus, dass sie grundsätzlich nicht beitragspflichtig sind, wenn ein Musiker oder eine Musikerin bei der Ausgleichskasse nachweislich als selbständig erwerbend registriert ist. Diese Annahme ist falsch.

Denn für die Beitragspflicht sind die Gesamtumstände jedes einzelnen Engagements massgebend, und nicht, ob die engagierten Musikerinnen oder Musiker für andere Aufträge im AHV-rechtlichen Sinne als selbständig oder unselbständig erwerbend gelten. Ebenfalls nicht massgebend ist, ob die Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenerwerb ausgeübt wird.

Bitte wenden

Kriterien

Für die Beurteilung, ob bei einem Engagement eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt, sind folgende Kriterien massgebend:

- Weisungsrecht des Veranstalters
- Die Häufigkeit der Auftritte: Kriterium "Wiederkehrendes Engagement". Dabei ist zu beachten, dass schon ein einmaliges Engagement eine unselbständige Tätigkeit darstellen kann.
- Die Dauer des Engagements: Kriterium „Anstellungszeit“
- Die regelmässige bzw. kontinuierliche Verbindung zum Veranstalter: Kriterium „Kontinuität“
- Die Bedeutung der engagierten Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung: Kriterium „Berühmtheit“

Nicht massgebend für die Beurteilung ist, ob es sich bei der Veranstaltung um einen Privat Anlass (Vereins-, Familienanlass) oder um einen öffentlichen (z.B. kommerziellen, kirchlichen oder wohltätigen) Anlass handelt (vgl. Randziffern 4062 – 4068 der Wegleitung über den massgebenden Lohn WML).

Faustregel

Wird ein Musiker oder eine Musikerin von einem Veranstalter für wiederkehrende Auftritte engagiert, dann gilt dieses Engagement als unselbständige Tätigkeit, und der Veranstalter ist verpflichtet, AHV-Beiträge abzurechnen.

Handelt ein Musiker oder eine Musikerin (als Veranstalter) in eigener Sache unter eigenem (Musiker-)Namen und auf eigene Rechnung, gilt dies als selbständig erwerbende Tätigkeit: Der Musiker bzw. die Musikerin selbst ist beitragspflichtig.

Beispiel Musikunterricht, Kurse, Konzerte

Veranstaltungen in eigenem Namen

Wenn ein Musiker oder eine Musikerin

- Unterrichtsstunden auf privater Basis ausschreibt,
- in eigenem Namen einen Kurs oder ein Konzert veranstaltet und für das Inkasso selber besorgt ist, dann gelten die Einkünfte daraus als Einkommen aus selbständig erwerbender Tätigkeit: Der Musiker oder die Musikerin selbst ist beitragspflichtig.

Veranstaltungen im Namen Dritter

Wenn ein Musiker oder eine Musikerin

- Unterricht im Namen einer Musikschule erteilt,
- Abend für Abend in einem Hotel, z. B. über Weihnachten/Neujahr oder in der Hochsaison, ein Pianokonzert gibt oder
- einen Kurs im Rahmen eines Ausbildungsprogramms gibt, das im Namen Dritter organisiert wird, dann gilt das als unselbständige Erwerbstätigkeit: Der Veranstalter ist AHV-beitragspflichtig.

Musikerinnen und Musiker, die als Ergänzung, Verstärkung oder Aushilfe engagiert werden

Wenn Musikerinnen und Musiker regelmässig oder auf Abruf für den Auftritt eines Ensembles beigezogen werden (z. B. für Chor oder Orchester), gilt das Engagement in der Regel als unselbständige Tätigkeit: Das Ensemble ist abrechnungspflichtig.

Ausnahme: Stars

Hat ein Künstler oder eine Künstlerin einen so bedeutenden Namen bzw. so grosse Berühmtheit (Dirigent, Solistin), dass der Anlass ohne diese Person nicht stattfinden würde, dann ist in der Regel selbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen: Nicht das Ensemble, sondern der Künstler, die Künstlerin (bzw. deren Agentur) ist beitragspflichtig.

Geringfügige Entgelte

Arbeitgebende müssen geringfügige Entgelte, die pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr (nicht pro Engagement) den Betrag von CHF 2'200.00 (ab 1. Januar 2011 CHF 2'300.00) nicht übersteigen, grundsätzlich mit der AHV nicht mehr abrechnen, es sei denn, dass der betreffende Arbeitnehmer die Abrechnung ausdrücklich verlange (vgl. Merkblatt 2.04 der AHV-Informationsstelle, www.svazurich.ch). Das Ausfüllen einer Verzichtserklärung des Arbeitnehmers ist nicht mehr notwendig.

Allerdings gilt die beschriebene Regelung zum geringfügigen Entgelt nicht für alle Arbeitgebende. Um Musiker und Künstler, die oft nur kurze Engagement mit geringer Entlohnung eingehen, versicherungsmässig besserzustellen, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen die Kategorie von Arbeitgebenden bestimmt, die auch geringfügige Entgelte zwingend mit der AHV abzurechnen haben. Dazu gehören Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich. Als letztere gelten alle öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt, wie zum Beispiel Musikschulen. Andere nicht aufgezählte Arbeitgeber wie Kirchengemeinden, Chöre, Hotels und viele mehr, die Musiker oder Künstler für ihre Dienste wiederholt engagieren, gehören nicht zu dieser Kategorie.

Übt ein Musiker eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb aus, so besteht auch für ihn bis zur Limite des geringfügigen Entgelts keine Abrechnungspflicht.

Auskünfte in Zweifelsfällen

Da es in der Praxis nicht immer einfach ist zu erkennen, ob selbständige oder unselbständige Merkmale überwiegen, empfehlen wir bei Unsicherheiten, Ihren Fall der zuständigen Ausgleichskasse zur Beurteilung vorzulegen.

Die Mitarbeitenden der SVA Zürich geben Ihnen unter der Telefonnummer 044 448 50 00 gerne Auskunft. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte per Email an info@svazurich.ch oder per Post an SVA Zürich, Versicherungsbeiträge, Postfach, 8087 Zürich. Nützliche Informationen finden Sie zudem auf unserer Internetseite www.svazurich.ch.

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich
Versicherungsbeiträge